

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 530

vom 21. Februar 1984

Gemeinde Pratteln, Bau- und Strassenlinienplan "Schmiedeplatz-Schlosstrasse Süd"

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 21. November 1983 den Bau- und Strassenlinienplan "Schmiedeplatz-Schlosstrasse Süd", inklusive den Plan mit den Meereshöhendefinitionen, beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 27. Dezember 1983 unbenützt abgelaufen.

B. Die Öffentliche Planaufgabe fand vom 2. Dezember 1983 bis 6. Januar 1984 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 47 vom 1. Dezember 1983 und im Prattler-Anzeiger bekanntgegeben. Alle betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 25. Januar 1984 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den Bau- und Strassenlinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung sowie zur Erhaltung und Sanierung des Ortskerns Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der

Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist folgendes zu bemerken:

Der Regierungsrat legt Wert auf die Feststellung, dass hinsichtlich einer sinnvollen Umgebungsgestaltung des Schmiedplatzes und dessen Umgebung auch die gestalterischen Elemente mitberücksichtigt werden. Ein entsprechender Gestaltungsplan wurde zwar als Richtidee in Anlehnung an den Bau- und Strassenlinienplan entworfen. Dieser Plan wurde jedoch nicht als rechtsverbindlich erklärt und daher nicht als integrierender Bestandteil der Bau- und Strassenlinien mitgeschlossen. Der Gemeinderat wird deshalb ersucht, den zur Verwirklichung der Planungsziele notwendigen Wohnschutz- und Verkehrsberuhigungsmassnahmen bei der Projektierung so weit als möglich Rechnung zu tragen. Damit könnte eine Aufwertung des Dorfkerns, verbunden mit einer effektiven Steigerung der Wohnqualität, besser gewährleistet werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Pratteln am 21. November 1983 beschlossene Bau- und Strassen-

linienplan "Schmiedeplatz-Schlosstrasse Süd" inklusive zugehörigem Plan mit Meereshöhendefinitionen im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/BSP/30/0 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln

Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln

Jauslin + Stebler, Ingenieure AG,
Gartenstrasse 15, 4132 Muttenz

P. Schweizer, Architekt, Hauptstrasse 34,
4133 Pratteln

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Vermessungsamt

Baupolizeiamt [2]

Regionalplanungsstelle beider Basel

Amt für Orts- und Regionalplanung [4]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

